**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

Heft: 35

Rubrik: Kreisschreiben Nr. 156 an die Sektionen des Schweizer.

Gewerbevereins

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

befreunden und beantragt bafür folgende Aenberung bes Schlufigtes von Art. 31:

"Diese Berfügungen dürfen ben Grundsatz ber Handels= und Gewerbefreiheit nur insoweit beeinträchtigen, als es zur Bekämpfung unsoliber Geschäftsmanipulationen und gemeinschädlicher Konkurenz nüglich erscheint."

Henderung der Resolution barauf aufmerksam, baß es sich bei Schaffung von Berufsgenossenschaften nicht allein um ben Kandwerker- und Gewerbestand handle, daß vielmehr auch die Industrie, speziell die Uhrenindustrie und Stickerei, hierfür ein Interesse bekunde, weshalb statt "gesetzliche Orzganisation des Handwerker- und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbestandes" gesagt werden sollte "von Industrie und Gewerbes". Er erklärt des fernern, daß der Schweizer. Arbeiterbund sich ebenfalls mit der Frage der Berufsgenossensschaften beschäftige und eventuell bereit sein würde, mit dem Schweizer. Gewerbeverein sich über ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen.

Hationalrat Wild, Direktor des Industrie = und Gewerbemuseums St. Gallen, unterstützt den Antrag Ringger und möchte ferner im Antrag Basel betr. Art. 31 0 die Worte "über die Organisation des Handwerker: und Gewerbestandes" streichen, da die nachfolgenden Worte: "über Aussübung von Handel und Gewerbe" seines Grachtens genügen; ferner sollte der Schlußsatz dieses Artikels gestrichen werden. Wir sollen unsere Hosfinungen überhaupt nicht auf Versfassungsartikel setzen, die vielleicht doch nie zur Ausführung gelangen, wie dies 3. B. mit Art. 27 der Fall sei. (Forts. folgt.)

## Areisschreiben Nr. 156

# Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins und an die Lehrlingsprüfungsfommissionen

betreffend die

Lehrlingsprüfungen im Erühjahr 1896.

Berte Bereinsgenoffen!

Es ift bereits im Rreisschreiben Nr. 154 und fobann im Bericht über die diesjährigen Lehrlingsprüfungen barauf hingewiesen worden, daß die nächstjährigen Brufungen eine besondere Bedeutung haben werden mit Rudficht auf die in Borbereitung befindliche II. schweizerische Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten in Genf, an welcher jeder vom Schweizer. Gewerbeverein subventionierte Brufungefreis teilgunehmen verpflichtet ift. Diese Ausstellung foll eine Abteilung (D) ber Gruppe XVIII "Gemerbliches Bilbungsmefen" ber Schweizer. Landesausstellung bilben und bezwedt, eine bergleichenbe Ueberficht über ben gegenwärtigen Stand und bie Organisation des Lehrlingsprufungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Luden und Mängel gu ertennen, ein verbeffertes und gleichmässiges Brufungeverfahren anzubahnen, für bie Institution felbst Propoganda, speziell in ber romanischen Schweiz, zu machen und überhaupt anregend unt forbernd auf bie beteiligten Rreise hinzuwirken. Bur rechtzeitigen Gröffnung biefer Spezialausstellung ift es nun absolut notwendig, daß alle Lehrlingsprüfungen bor Ende Marg ober spätestens ben 12. April (1. Sonntag nach Oftern) erledigt feien, ba bie ausgewählten Arbeiten bis Mitte April nach Benf gefandt merben muffen.

Bei der Beurteilung der Probearbeiten durch die Fachsexperten soll nicht etwa ein anderer Maßstab angelegt werden, als wie dies bisher üblich war.

Bei ber Ausmahl ber Probearbeiten find möglichft zu vers meiben und würden ebentuell zur Ausstellung nicht acceptiert:

- a) eigentliche Brunkstücke, die über den Rahmen einer Lehrlingsarbeit hinausgeben;
- b) Probestücke von zu großem Umfange (über 1,5 m² Bobenfläche ober Wanbsläche und über 3 m Höhe);

- c) Probestüde von zu großem Gewicht, über 75 Kilo; d) "leicht zerbrechliche ober schwierig zu trans-
  - ) " leicht zerbrechliche ober schwierig zu transportierende;
- e) " feuergefährliche;
- f) " welche eine längere Aufbewahrung nicht gestatten;
- g) " welche aus irgend welchen Gründen (3. B. sofortige Ablieferung an den Befteller) nicht bis Ende Oktober disponibel wären.

Bur Ausstellung in Genf sollen bagegen gelangen: Alle buich beste Noten ausgezeichneten Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probearbeiten, als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben (vergl. Art. 3 des Programms für die Lehrlingsarbeiten=Ausstellung), soweit der sehr beschränkte Play es erlaubt. Die Arbeitsproben sollten überhaupt fünstig in sämtlichen lokalen Ausstellungen der Lehrlingsarbeiten vorhanden sein.

Die auszustellenden Probearbeiten werden in Verbindung mit den lokalen Prüfungskommissionen durch Experten der Central-Prüfungskommission ausgewählt. Es ist notwendig, daß die Zeit der praktischen Prüfung möglichst frühzeitig bestimmt uud der Central-Prüfungskommission mitgeteilt werde, damit die betreffenden Experten sich danach richten können

Die Prüfungskommissionen werden ernstlich ersucht, diesen Borschriften besondere Beachtung zu schenken, und danach zu trachten, daß die Lehrlingsarbeiten Ausstellung in Genf möglichst ehrenhaft dastehe und ihren Zweck erfülle!

Im Prüfungsverfahren zeigen sich noch ba und bort Mängel und Ungleichheiten und es ist aus mehrfachen Gründen eine Revision des seit 1891 in Kraft bestehenden Reglements und der Anleitung gewünscht worden. Wir ersuchen deshalb die Sektionen, uns ihre diesbezüglichen Vorschläge und Wünsche dis zum 1. Februar 1896 zu Handen der Centralprüfungsekommission kundgeben zu wollen.

Wiederholt icon find die Brufungstommiffionen gebeten worden, bei ber Zulaffung zur Prüfung ftritte am Ausweis über eine den aufgestellten Normen entsprechende Lehrzeitdauer festzuhalten, ba unseres Grachtens die noch vielerorts übliche gu furge Lehrzeit einer ber wesentlichsten Uebelftande in unserm beruflichen Bilbungswesen ift und am besten mittelit ber Lehrlingsprüfungen gehoben werden könnte. Tropbem nun aber unfere bezüglichen, von bewährten und tüchtigen Fach' leuten vorgeschlagenen Normen burchaus nicht zu hoch gestellt und auch für ländliche Berhältniffe gutreffend find, merben fie immer noch von einzelnen Kreisen nicht eingehalten. Dies beranlagt uns zu ber Erklärung, bag ein Abweichen von biefen Normen nur in Ausnahmefällen, und mit vorheriger ausdrücklicher Zuftimmung ber Central = Prufungstommiffion gestattet werden fann. Ohne diese Buftimmung wird für bie betreffenden Bruflinge eine Subvention nicht gewährt und bie Centraiprüfungstommiffion fieht fich fogar vor die Frage geftellt, ob fünftig folden Prüfungsfreifen, welche fonfequent bie bezüglichen Borfdriften nicht beachten, irgendwelche Gubs bention zu gewähren fei.

In gleicher Weise mussen wir auf konsequente Beachtung ber Borschrift bringen, welche ben regelmäßigen Besuch einer gewerblichen Fortbilbungsschule als Borbedingung für die Bulassung ber Prüfung erklärt.

Aus ben Berichten ber Prüfungskreise ist ersichtlich, daß ben Arbeitsproben und überhaupt ber praktischen Prüfung noch manchenorts nicht diejenige Ausmerksamkeit zugewendet wird wie der Herstellung von Probearbeiten. Es ist dies sicherlich ein Feziler. Namentlich sollte für die Vornahme der praktischen Prüfung die Zeit nicht zu knapp bemeisen und wenigstens ein ganzer Tag bafür verwendet werden.

Bezüglich ber theoretischen Prüfung ist fehr zu wünschen, bag bem Zeichnen überall bie gebührenbe Berücksichtigung 3u teil werbe.

Im März 1893 haben wir erftmals ein Berzeichnis von

Arbeitsaufgaben (b. h. von Arbeitsproben, welche von ben Fachexperten vorzuschreiben und vor ihren Augen mährend ber Prüfung burch bie Prüflinge zur Beurteilung ihrer Sandgeschicklichkeit auszuführen find) publiziert. Leiber mar es damals nicht möglich, aus allen Berufsarten Borfchläge für geeignete Arbeiteproben zu erhalten und es bedarf bas Berzeichnis baher ber Erganzung und teilweisen Berbefferung. Da den Arbeitsproben bei den praktischen Brüfungen eine größere Bedeutung zutommt und beren Anwendung fich überall bestens bewährt hat, möchten wir alle Prüfungskommissionen, insbesondere aber die Borftande ber beruflichen Bereine erfuchen, diefes Bergeichnis burchausehen und uns beforderlichft. späteftens bis Ende Jahres, allfällige-Erganzungen ober Berbefferungen zukommen zu laffen, damit noch rechtzeitig für bie nachftjährigen Brufungen eine neue und verbefferte Auflage bes Berzeichniffes ausgegeben werden tann. Ausdrücklich fei bemerkt, daß es fich nicht um fertige Arbeiten, fondern um Proben ber Handgeschicklichkeit handelt.

Sehr munichenswert ift es, zu ben Prufungen auswärtige Experten zuzuziehen, bezw. wenigstens je einen für jeben Beruf bezw. Lehrling. Un bie bezüglichen Mehrhoften können entsprechenbe Beitrage geleiftet werben.

Bei der Wahl der Facherperten ist es sodann angezeigt, wo immer möglich die in den betreffenden Prüfungktreisen bestehenden Meistervereine oder die Vorstände der centralissierten Berufsverbände um Vorschläge anzugehen, bezw. ihnen die Wahl selbst zu überlassen. Zur Erzielung einer gleichsmäßigen Vornahme der Prüfung und Taxation der Leistungen ist eine vorherige gemeinsame Instruktion der Experten, wenigstens der zum erstenmal amtierenden, unerläßlich.

Die Prüfungstommissionen möchten wir angelegentlich ersuchen, uns von den ihnen bekannten tüchtigen Facherperten, die als solche Erfahrung besißen und sich als unparteilsch und eifrig bewährt haben, mittelst des beiliegenden Formulars Mitteilung zu machen, damit solche auch andern Prüfungstreisen vorgeschlagen werden können. Dadurch kann dem Bunsche nach ständigen Experten, der aus mehrfachen Gründen nicht ausssührbar ist, am besten entsprochen werden.

Endlich richten wir an alle Prüfungskommissionen und Sektionsvorstände die Mahnung, dafür sorgen zu wollen, daß die arbeitsuchenden Arbeiter von den Meistern um Borweisung eines Lehrbriefes ersucht werden. Nur damit kann dem Lehrbriefe diejenige Bedeutung verschafft werden, die ihm gebührt.

Beim Sefretariat unseres Bereins können jederzeit alle für die Lehrlingsprüfungen notwendigen Formulare und Borichriften bezogen werden. Beraltete Formulare (für Anmeldung und Berichterstattung) find nicht mehr zu benützen.

Indem wir diese Borichläge und Bunfche als im Interesse ber Lehrlingsprüfungen liegend zur bestmöglichen Nachachtung empfehlen, zeichnen

Mit freundeibgenöffischem Gruß

Für die Centralprüfungstommiffion:

E. Boos Jegher.

Der Sefretar: Werner Arebs.

### Verbandswesen.

Schmiede- und Wagnerarbeiterverband. Die Schmiede und Wagner beschloffen an ihrem Verbandstage vom letten Sonntag in Zürich ben Anschluß an den schweizerischen Metall- arbeiterverband.

Die Hauptversammlung des Aargauischen kantonalen Schmiede- und Wagnermeisterverbandes vom vorletten Sonntag in Brugg war des abschenlichen Wetters und anderer Verumständungen wegen so schwach besucht, daß die Traktanden nicht behandelt werden konnten, sondern eine abermalige Verssammlung auf Sonntag den 1. Dez., wiederum in den Gastshof zum Roten Haus in Brugg, Beginn 1 Uhr nachmittags, anzusehen beschlossen wurde und zwar bei 50 Cts. Buße für

Wegbleibenbe. Hoffentlich werben Bereinspflicht und Interesse an der gemeinsamen Sache diesmal eine zahlreiche Bersamm-lung zusammenbringen.

Die Delegiertenversammlung des st. gallischen kantonalen Gewerbeverbandes findet nächsten Sonntag, vormittags 11½ Uhr, im "Ochsen" in Berneck statt. Referate: Herr Mäder in Licktensteig: Ueber Verlegung des Unterrichts der gewerblichen Fortbildungsschulen auf den Werktag. Herr Nationalrat Wild: Ueber die Bestrebungen des schweiz. Gewerbevereins betreffend "unlauteren Wettbewerb" und "obligatorische Berufsgenossenschaften".

Zum Glaferstreik. In Zürich haben sich bie nicht = streiken den Glaserarbeiter auch zu einem Bereine organisiert, um die böswilligen Angriffe der Streiker gemeinsan abzuwehren und gemeinsam mit den Meistern ein Arbeitsnachweisbureau einzurichten. Nächsten Sonntag wird eine zweite Versammlung stattfinden, zu der öffentlich eingeladen werden soll.

— Die Versammlung der M eifter beschloß, ben Kampf mit ben Streikern fortzuseten und ein eigenes Arbeitsnach= weisdureau zu errichten, um den Gehülfen, die Arbeit suchen zu den Bedingungen der Meister, Gelegenheit zur Anmelbung zu geben.

Der Borftand bes Glaferfach vereins richtet an die Meifter folgende Borichläge gur Erledigung der Streitangelegenheit: 1. Es wird an den drei Orten Burich, Winter= thur und St. Gallen je ein Schiedsgericht gebilbet aus zwei Meiftern, zwei Arbeitern und einem unparteiischen Obmann. 2. Diefes Schiedsgericht beurteilt alle aus ber Frage bes Arbeitsnachweises herrührenden Alagen, und Meifter- und Fachverein verpflichten fich, beffen Spruch fich zu unterziehen. 3. Das Bureau ber Arbeiter bleibt beftehen, die Meifter haben das Recht ber Kontrolle über dasfelbe, ober es fann gemeinschaftlich geführt werben zu gleichen Teilen bie Salfte. 4. Durch diefes Schiedsgericht ift alle migbrauchliche Sand= habung bes Arbeitsnachweisburean ausgeschloffen, indem jederzeit ben Meiftern bas Recht gufteht, burch Unhängigmachung einer Rlage beim Schiedsgericht bie Beschäftsführung bes Bureau prüfen zu laffen. Sollten die Meister diese Offerte nicht annehmen, so broben die Arbeiter mit ihrer Abreise und ber Glaferfperre über bie gange Schweig.

Bei den Holzbildhauern Zürichs fommts zu feinem Streit; fämtliche Arbeitgeber haben ihnen den neunstündigen Arbeitstag bewilligt unter Zusage des bisherigen Lohnes. Hätten die Holzbildhauer Berlürzung der Arbeitszeit und Lohnerhöhung gefordert, so wäre ein Streit kaum ausgesblieben.

### Cleftrotednische Rundschau.

Elektrische Straßenbahn in Luzern. Der Luzerner Stabtsrat ermächtigte die Baudirektion zur Vornahme der Vorarbeiten für Erstellung einer elektrischen Straßenbahn. Gleichzeitig beabsichtigt die Kriens-Luzern-Bahn die Umwandlung ihres Dampsbetriebes in elektrischen und es ist ein gemeinsames Vorgehen bei der Kraftgewinnung beiber Bahnen beabsichtigt.

Elektrizitätswerk an der Sihl. Seit lettem Montag ist im Etablissement der Firma Heer u. Cie. in Thal= weil die erste Kraft= und Beleuchtungsanlage vom Elektrizi=tätswerk an der Sihl in regelmäßigem Betrieb. Die lette Woche vorgenommenen Proben fielen zur vollsten Zufrieden= heit aus.

Elektrische Beleuchtung. Am 14. November erftrahlte Rotmonten bei St. Gallen erstmals in ber neu installierten elektrischen Beleuchtung.

Sleftrische Beleuchtung Genf. Für die Beleuchtung ber Hauptstraßen, Quais und Brücken mit elektrischen Bogen-lampen wurde vom Verwaltungsrat ein Kredit von 230,000 Franken verlangt.